

ESA-VERTRAG STROM/GAS

ÜBER ZUSATZDIENSTLEISTUNGEN FÜR INTELLIGENTE MESSSYSTEME UND REGISTRIERENDE LEISTUNGSMESSUNG

DURCH DEN GRUNDZUSTÄNDIGEN MESSSTELLENBETREIBER

zwischen

(Name und Adresse)

– nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

(Name und Adresse)

– nachfolgend „ESA“ genannt –
– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgender Vertrag bzw. Rahmenvertrag geschlossen.

Präambel

Dem vorliegenden Vertrag liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung zugrunde.

§1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag umfasst Zusatzleistungen für intelligente Messsysteme gemäß MsbG und Registrierende Leistungsmessung (RLM) im Bereich Elektrizität, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei der Übermittlung von Messwerten zwischen dem Messstellenbetreiber (MSB) und dem Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers (ESA) als Vertragspartner. Der ESA fragt im Auftrag des Anschlussnutzers Werte beim MSB an und verarbeitet diese.

Die möglichen Messstellen sind durch eine oder mehrere durch den ESA an den Messstellenbetreiber verpflichtend vor Anwendung der Marktprozesse zu übermittelnde Einwilligungserklärung(en) des Anschlussnutzers fixiert. Die Übermittlung erfolgt elektronisch an das im Kontaktdatenblatt beschriebene E-Mail-Postfach.

Der ESA nutzt hierfür die jeweils aktuelle Mustereinwilligungserklärung des BDEW.

Die konkrete Zuordnung erfolgt über die Marktprozesse nach § 3 dieses Vertrages.

§2 Messwertbereitstellung als Zusatzleistung

1. Im Rahmen der Marktprozesse bestellt der ESA eine nach der Codeliste der Messprodukte definierte und vom MSB im Preisblatt veröffentlichte Zusatzleistung zur Messwertbereitstellung.
2. Die Zusatzleistung beinhaltet je nach Messprodukt und Gerätetechnik
 - a. den Empfang und die Hinterlegung der Messwerte beim MSB mit ggf. vorher notwendiger Parametrierung des Smart Meter Gateways, im Falle eines intelligenten Messsystems,
 - b. die Messwertaufbereitung,
 - c. die form- und fristgerechte Datenübertragung entsprechend § 3.
3. Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen. Die Ersatzwertbildung erfolgt auf der Grundlage der in § 3 genannten Festlegung durch den Messstellenbetreiber.
4. Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist, wenn das Messprodukt eine Ersatzwertbildung vorsieht und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.

§3 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

1. Die Abwicklung des Bestell- bzw. Beendigungsprozesses sowie die Datenübermittlung für Markt- und Messlokationen erfolgen – so weit anwendbar – unter Anwendung der Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) in jeweils geltender Fassung der Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM) oder einer Folgefestlegung.

2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen.

§4 Entgelte

1. Der ESA zahlt für die Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter.
2. Sollten neben den Entgelten für die Zusatzleistungen Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
3. Dem Messstellenbetreiber steht des Weiteren ein Preisanpassungsrecht nach § 315 BGB zu. Der MSB wird den ESA mit einer Frist von 1 Monat über die Preisanpassung informieren. Der ESA hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen.

§5 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte nach § 4 des Vertrages jährlich ab.
2. Rechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang auf dem Konto des Zahlungsempfängers. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem ESA bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
4. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom ESA nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
6. Der ESA ist verpflichtet dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für die Zusatzleistungen anstelle des ESA zahlt. Erfolgt keine Mitteilung ist der Messstellenbetreiber berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
7. Die Abrechnung der Entgelte für den Zusatzleistungen erfolgt bis auf Weiteres in schriftlicher Form. Sobald zukünftig nach den in § 3 genannten Festlegungen eine elektronische Abrechnung vorgesehen wird, gilt diese Abrechnungsform ab dem Tag der Gültigkeit der neuen Festlegungen.
8. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.

§6 Störungen, Unterbrechungen und Beendigung der Messwertbereitstellung

1. Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen, wie z. B. die Messwertbereitstellung, zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der Vertragspartner liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht verhindert werden können (z.B. Naturkatastrophen, Umweltkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Reaktorunfälle, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, Seuchen, die als Epidemien und Pandemien auftreten (insbesondere aufgrund von Ereignissen in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2), hoheitliche Anordnungen).
2. Die Messwertbereitstellung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
3. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechung unverzüglich zu beheben.
4. Eine Änderung oder ein Rückbau der Gerätetechnik durch den Messstellenbetreiber kann dazu führen, dass die vom ESA bestellten Zusatzleistungen nicht mehr bereitgestellt werden können, wie z. B. aufgrund eines Rückbaus eines iMSys. Dies führt zu einer Beendigung der Messwertbereitstellung.
5. Handelt der ESA diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die Datenlieferung an der betroffenen Mess- oder Marktlotation einzustellen.

§7 Haftung

1. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
2. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
5. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 4.

§8 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der ESA-Vertrag tritt mit Vertragsschluss in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertragsschluss bedarf der Textform. Der ESA sendet den unterschriebenen Vertrag per E-Mail an das im Kontakt-datenblatt des Messstellenbetreibers angegebene Vertragsmanagement. Der Messstellenbetreiber bestätigt die Vertragsannahme per E-Mail.
2. Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des ESA auf Erhalt der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
4. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
5. Die Kündigung bedarf der Textform.

6. Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.

§9 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch eines Kontaktdatenblattes in Textform. Änderungen werden unverzüglich durch das aktualisierte Kontaktdatenblatt ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§10 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung der Prozesse zur Bestellung und Bereitstellung von Messwerten als Zusatzleistung an den ESA erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.
3. Ist der ESA ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.

4. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.
5. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§12 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisblätter des Messstellenbetreibers
- b. Kontaktdatenblatt Messstellenbetreiber
- c. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Ort, Datum, Unterschrift Messstellenbetreiber